

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 16. August 1843**



## Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 16. August 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haidinger

„ Magistratsrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Aus dem Referat des Herrn Maãrath Maurer.

5685. Armen-Institutsrechnungsführung depositirt die von dem Pfarrer Öppinger'schen Vermächtniß-Obligationen pro 1843 erhobenen Interessen im Betrage von 62 fl 24 xr CMz u. bittet um den Erlagschein.

Der Depositen-Coõn zur Empfangnahme und Ausstellung des Erlagscheins.

Aus dem Referat des Hrn. Maãrath Buberl.

5627. Die Viertelmeister in der Vorstadt Aichet bitten dringend, daß dem Josef Derflinger während des schwebenden Exkurses die Ausübung des ihm verliehenen Bindergewerbes für die Vorstadt Aichet gestattet werde.

Da sich aus den dargestellten Gründen und Verhältnißen der sogleiche Fortbetrieb der seit dem Jahr 1835 in der Vorstadt Aichet neu creirten u. ununterbrochen fortbetriebenen Bindergerechsamte als Polizeigewerbe dringend darstellt, auch Josef Derflinger darthut, daß für ihn mit dem Antritte dieses Gewerbes keine Kosten verbunden seien, so wird dem Josef Derflinger der Betrieb des Bindergewerbes noch vor Erledigung des Rekurses gestattet.

1825. Extract aus dem Berathschlagungsprotocoll vom 1. April 1842 über die Aburtheilung der Elisabeth Riedler wegen angeschuldeten Verbrechens der körperlichen Verletzung.

Nach dem Rathsbeschlusse vom April 1842 wurde Elisabeth Riedler per Majora des Verbrechens der körperlichen Verletzung für schuldlos erklärt; dagegen aber wegen Mißbrauchs der elterlichen Zuchtgewalt im polizeilichen Wege zur Amtshandlung beantragt.

Herr Referent ist daher der Meinung:

Elisabeth Riedler sei der schweren Polizei-Uibertrettung gegen die körperliche Sicherheit durch Mißbrauch der elterlichen Amtsgewalt gegen ihre Tochter Elisabeth nach § 165 St. G. II. Thl. schuldig u. sei dieserwegen nach § 166. St. G. II Thl. vor Gericht zu laden.

Conclusum per unanimia:

Elisabeth Riedler ist der schweren Poliz. Uibertrettung gegen die körperliche Sicherheit schuldig u. sei deswegen vor Gericht zu laden, und um ihr der Mißbrauch der elterlichen Gewalt u. die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten.

Aus dem Referat des Hrn. Maãrath Bleyer.

5206 Anton Neumaier Expedito bittet, daß für die 3 Rathsdienner u. den Amtmann des m. V. Fonds ein eigenes Locale ausgemittelt werde.

Zu diesem Locale ist das Vorzimmer des Expedito und des Rathsaals zu adaptiren und wegen Herstellung der nothwendigen Sessionen und der Fenster das Geeignete zu veranlassen.

Haydinger

Pospischil Sekretär